Hochschullehrerbund
Bundesvereinigung

Modulhandbücher

I. Begriffsdefinition

Unter dem Begriff „Modul“ bzw. „Modularisierung“ wird allgemein verstanden, dass Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen oder Seminare zu thematischen Einheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Dies ergibt sich aus dem KMK-Beschluss „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“, ursprünglich stammend aus September 2000. Die Modularisierung ist letztlich (auch) Folge der Realisierung eines europäischen Hochschulraums („Bologna-Prozess“).

Es geht seitdem nicht mehr in erster Linie um die Vermittlung von Lehrinhalten, sondern umgekehrt um das Ergebnis der Vermittlung, d. h. darum, welche Kompetenz durch die Veranstaltungen erworben werden soll. Die Module sind qualitativ – also über die avisierten Lernergebnisse – aber auch quantitativ – also etwa über Leistungspunkte – beschreibbar und müssen bewertbar sein.

In einer Modulbeschreibung erläutern die Hochschullehrer, die an der Gestaltung und praktischen Umsetzung eines Moduls und ihrer Lehrveranstaltungen beteiligt sind, ihr didaktisches Konzept, die Anforderungen an Studierende und die Erwartungen, die diese wiederum an die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stellen dürfen.

II. Rechtsrahmen und Verbindlichkeit

Für Modulbeschreibungen existieren gesetzliche Vorgaben. In diesem Zusammenhang gilt es zunächst zu beachten, dass die Akkreditierung seit Anfang 2018 auf Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und einer konkretisierenden Muster-Rechtsverordnung durchgeführt wird. Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag wird durch entsprechende Transformationsgesetze mit eigenen Rechtsverordnungen in den Ländern umgesetzt, die die ländergemeinsamen Anforderungen an die strukturellen und qualitativen Maßstäbe für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen in concreto regeln (früher: ländergemeinsamen Strukturvorgaben). Aus der Muster-Rechtsverordnung bzw. den ländereigenen Rechtsverordnungen, die auf Basis der Muster-Rechtsverordnung erlassen wurden, sind daher Vorgaben für die Ausgestaltung von Modulen zu entnehmen (vgl. § 7 der Muster-Rechtsverordnung: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Prüfungsart, - umfang, -dauer, Leistungspunkte und Noten, Häufigkeit des Angebots von Modulen, Arbeitsaufwand, Dauer der Module).

Einige der Inhalte, die in den Modulbeschreibungen enthalten sind, müssen sich, weil sie prüfungsrechtliche Aspekte tangieren – sie enthalten ja Angaben zur Prüfungsorganisation und zur Prüfungsgestaltung – auch in den Prüfungsordnungen wiederfinden. Daher existieren in den Hochschulgesetzen der Länder Regelungen mit dem Inhalt, dass in Prüfungsordnungen, die Prüfungen

© ***hlb*** 2020

in modularisierten Studiengängen, Zwischen- und Abschlussprüfungen oder Abschlussprüfungen betreffen, Bestimmungen über Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienziel und Prüfungszweck, über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, über die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung, über die Zahl, Art, Dauer und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Fristen, innerhalb derer Prüfungsleistungen zu bewerten sind und über den Ablauf des Prüfungsverfahrens aufzunehmen sind. Dies kann auch durch einen entsprechend konkreten Verweis der Prüfungsordnung auf das Modulhandbuch erfolgen.

Wenn die Modulbeschreibungen (das Modulhandbuch) vollständig in der Prüfungsordnung für den betroffenen Studiengang verankert und mitbeschlossen werden, sind die Modulbeschreibungen dadurch in Gänze verbindlich (vgl. aber auch VG Freiburg, Urteil vom 27. November 2014, Az. 6 K 2436/14, juris, für ein Modulhandbuch, das die einzelnen belegbaren Lehrveranstaltungen lediglich „aufführte“ und „näher beschrieb“ und in diesem Fall somit nur eine Art kommentiertes Vorlesungsverzeichnis, aber keine rechtsverbindliche Regelung darstellte).

Eine Einbeziehung in Gänze schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten, für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, für Studierende und Prüfer. Die Entscheidung darüber, ob die Modulbeschreibungen vollständig in den Prüfungsordnungen verankert werden, liegt bei dem jeweiligen Fachbereich und damit dem Fachbereichsrat als dem Gremium, das für den Erlass von Prüfungsordnungen zuständig ist.

Stand: 23.09.2020

Die Zusammenstellung dieser Information ist nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Dennoch müssen wir um Verständnis bitten, dass der ***hlb*** keine Gewähr übernehmen kann und sich von einer Haftung freizeichnen muss.

© ***hlb*** 2020